

# **Satzung**

## **über Werbeanlagen der Stadt Friedberg**

### **(Werbeanlagensatzung)**

Beschluss:	24.03.2026
Genehmigung:	--
Ausfertigung:	24.03.2026
Bekanntmachung:	13.04.2026
Inkrafttreten:	14.04.2026

# **Satzung**

## **über Werbeanlagen der Stadt Friedberg**

### **(Werbeanlagensatzung)**

**vom 24.03.2026**

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Verbot der Errichtung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- (2) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Höhe bis zu 8 m
  1. in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industriegebieten,
  2. in Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- (3) Dieser Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens drei Monate nicht öfter als zweimal im Jahr angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch dienen.
- (4) Abweichende Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch und Art. 81 BayBO bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### **§ 2**

##### **Unzulässigkeit von Werbeanlagen**

- (1) Unzulässig sind im gesamten Stadtgebiet:
  1. Werbeanlagen in störender Häufung
  2. Werbeanlagen an Orts- und Siedlungsrändern, sowie zwischen diesen, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken
  3. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge

4. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen;

(2) Zusätzlich gelten für Werbeanlagen in den nachstehend benannten Zonen folgende Regelungen:

1. Bereiche mit besonders erhöhten Anforderungen an das Ortsbild (Zone A)  
In den in den Karten 1 – 20 rot eingefärbten und mit roter Begrenzungslinie umgrenzten Bereichen, soweit sie nicht im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungs- und Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg in der jeweils gültigen Fassung liegen, sind unzulässig:
  - a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze – außer Markisen – an Gebäuden und Einfriedungen,
  - b) bedruckte oder beklebte Platten, Schilder und Tafeln an Einfriedungen,
  - c) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
  - d) bedruckte oder beklebte Platten, Schilder und Tafeln mit einer Größe über 1,00 m<sup>2</sup> an Gebäuden,
  - e) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebensanteil über 25 v.H. der Fensterfläche,
  - f) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 1,50 m<sup>2</sup>,
  - g) auf die Fassade aufgebrachte/aufgemalte Einzelbuchstaben mit einer Höhe von mehr als 30 cm
  - h) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden
  - i) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei in der jeweiligen Fassadeseite nicht ablesbarer Geschossigkeit,
  - j) Fahnenmasten mit einer Höhe über 3,00 m,
  - k) Pylone,
  - l) Licht- und Projektionswerbung,
  - m) Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen,
  - n) Wechselwerbeanlagen,
  - o) Werbeanlagen mit Fremdwerbung;
2. In Gebieten, die überwiegend oder mehr als überwiegend durch Wohnen geprägt sind und in den überwiegend oder mehr als überwiegend durch Wohnen geprägten Bereichen gemischt genutzter Gebiete (Zone B), sind unzulässig:
  - a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze – außer Markisen – an Gebäuden und Einfriedungen,
  - b) bedruckte oder beklebte Platten, Schilder und Tafeln an Einfriedungen,
  - c) Werbeanlagen, die die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes überdecken,
  - d) bedruckte oder beklebte Platten, Schilder und Tafeln mit einer Größe über 2,00 m<sup>2</sup> an Gebäuden,
  - e) Fenster- und Schaufensterbeklebungen mit einem Beklebensanteil über 50 v.H. der Fensterfläche,
  - f) einfache hinterleuchtete Kästen an baulichen Anlagen mit einer Größe über 2,00 m<sup>2</sup>,
  - g) auf die Fassade aufgebrachte/aufgemalte Einzelbuchstaben mit einer Höhe von mehr als 50 cm

- h) Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden
  - i) Werbeanlagen oberhalb einer Höhe von über 5,00 m über natürlichem Gelände im Mittel bei in der jeweiligen Fassadeseite nicht ablesbarer Geschossigkeit,
  - j) Fahnenmasten mit einer Höhe über 6,00 m,
  - k) Pylone mit einer Höhe über 5,00 m,
  - l) Licht- und Projektionswerbung,
  - m) Werbeanlagen mit Fremdwerbung an Bauzäunen, die mehr als 25 v.H. der Ansichtsfläche des Bauzaunes bedecken,
  - n) Werbeanlagen mit Fremdwerbung an Baugerüsten, wenn nicht die Verhüllung des Gerüsts vollständig ein Abbild der bestehenden oder geplanten Baumaßnahme (Fassade) zeigt und die im Abbild enthaltene Werbung mehr als 25 v.H. der Gesamtfläche der jeweiligen Fassadenfläche einnimmt;
3. In Gebieten, die überwiegend gewerblich geprägt sind, in weder überwiegend durch Gewerbe noch überwiegend durch Wohnen geprägten Bereichen gemischt genutzter Gebiete und in überwiegend gewerblich geprägten Bereichen gemischt genutzter Gebiete (Zone C) sind unzulässig:
- a) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze – außer Markisen – mit einer Fläche von über 8,00 m<sup>2</sup> an Gebäuden,
  - b) bedruckte Transparente, Planen, Folien, Textilien oder Netze – außer Markisen – mit einer Fläche von über 4,00 m<sup>2</sup> an Einfriedungen,
  - c) Fahnenmasten mit einer Höhe über 12,00 m,
  - d) Pylone mit einer Höhe über 12,00 m,
  - e) Licht- und Projektionswerbung
- (3) Die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Karten 1 - 20 der Bauordnungsbehörde vom 24.03.2026 sind Bestandteil dieser Satzung. Die roten Begrenzungslinien um die rot eingefärbten Bereiche sind maßgebend für die Festlegung der Zone A nach § 2 Abs. 2 Nr. 1.

### **§ 3 Ausnahmen**

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- (1) Werbeanlagen, die der Bewerbung einer baulichen Anlage am Ort der Entstehung dieser baulichen Anlage dienen (Bauwerbetafeln) mit einer Gesamthöhe von maximal 5,50 m und einer Ansichtsfläche bis zu 3,00 m x 4,00 m und einer Standdauer von bis zu einem Jahr
- (2) Einzelbuchstaben auf der Fassade

### **§ 4 Abweichungen**

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO zugelassen werden.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 unzulässige Werbeanlage errichtet.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg vom 27.01.1995 außer Kraft.

Friedberg, den 24. März 2026  
STADT FRIEDBERG



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister



Die Satzung (Neuerlass) vom 24.03.2026 wurde durch Veröffentlichung im Digitalen Amtsblatt der Stadt Friedberg am 13.04.2026 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass diese Satzung am 14.04.2026 in Kraft und die Satzung vom 27.01.1995 außer Kraft tritt.

Friedberg, den 13.04.2026  
Stadt Friedberg



Roland Eichmann  
Erster Bürgermeister

